

**Geschäftsstelle**

Berrenrather Str. 177  
50937 Köln

Tel.: 0221- 94 65 730-8

Fax: 0221-94 65 730- 6

**Kontakt:**

geschaeftsstelle@  
hebammen-nrw.de

Köln, 03.04.2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Drucksache 17/8920)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der Hebammen NRW e.V. ist mit über 4.300 Mitgliedern der größte der 16 Landesverbände, die im Deutschen Hebammenverband zusammengeschlossen sind. Er vertritt die Interessen aller Hebammen. Im Landesverband sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Familienhebammen, sowie Hebammschülerinnen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit ein zentrales Anliegen des Verbandes.

Zunächst möchten wir betonen, dass die Hebammen in NRW und wir als Berufsverband selbstverständlich mit allen Kräften zur Verfügung stehen, um die aktuelle Krise gemeinsam zu bewältigen. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie haben Hebammen an ihrer Belastungsgrenze gearbeitet. Sie sind dennoch bereit, jetzt selbstverständlich auch darüber hinaus zu gehen. Eine Generalermächtigung für die Landesregierung zur Zwangsrekrutierung, die nicht einmal auf der Bundesebene vom Gesetzgeber akzeptiert wurde, und die zudem jegliche Spezifizierung vermissen lässt, kann jedoch unter keinen Umständen akzeptiert werden.

In der derzeitigen Krise geht es vornehmlich darum, die Kapazitäten von Krankenhäusern, Kliniken, Laboren und Forschungseinrichtungen zu steigern. Es handelt sich vielmehr um eine administrative Krise und nicht um einen allgemeinen Notstand, der eine derart massive Beeinträchtigung der Grundrechte rechtfertigen würde, wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsieht.

Der Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen lehnt den Gesetzentwurf insbesondere in folgendem Punkt klar ab: Die vorgesehene allgemeine und nicht begründete Möglichkeit zur Verpflichtung zum Einsatz von medizinischem und pflegerischem Personal ist nicht akzeptabel. Der Gesetzentwurf verstößt mit dieser Einschränkung von Grundrechten klar gegen das Grundgesetz und ist damit weder verhältnismäßig noch geboten.

Dazu im Einzelnen:

#### Zu § 13 Befugnisse im öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Verpflichtung zum Einsatz medizinischen und pflegerischen Personals

§§ 13 und 15 schließen die Möglichkeit ein, u.a. auch Hebammen zur Bewältigung der epidemischen Lage zu verpflichten. Dieses Vorhaben verstößt gegen Art. 12 GG, der sowohl die freie Berufswahl als auch die freie Berufsausübung als Grundrecht schützt.

Eine solche Verpflichtung könnte z.B. dazu führen, dass per Verwaltungsentscheidung freiberuflich tätige Hebammen ihre Praxen schließen müssen, um ggf. im klinischen Bereich eingesetzt zu werden. Eine extreme Unterversorgung in der bereits heute angespannten ambulanten Betreuung wäre damit unausweichlich. Schwangere Frauen, Wöchnerinnen und Neugeborene würden für einen nicht absehbaren Zeitraum nicht mehr adäquat betreut werden können. Die Folge wären vermehrte Wiedereinweisungen in die Kliniken und verstärkte Frequentierung der Arztpraxen, was dem Ziel widerspräche, aktuell alle Kapazitäten in den Kliniken für Corona-Patienten frei zu halten.

Beide Paragraphen enthalten des Weiteren keinerlei Spezifizierungen, Priorisierung oder Härtefallregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahlentscheidung der zu rekrutierenden Personen. Damit können ebenfalls von sicherlich nicht dafür qualifizierten Verwaltungsangehörigen z.B. Hebammen in Elternzeit / Kur / Reha, Hebammen mit Schwerbehinderungen, bereits berentete Hebammen oder Hebammen, die Teil der Risikogruppe sind, zum Einsatz bei möglicherweise infizierten Frauen verpflichtet werden. Ein solcher Pflichteinsatz wäre bei nicht vorhandener Schutzkleidung ein klarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ist – auch als theoretische Entscheidungsmöglichkeit der Landesverwaltung - nicht hinnehmbar.

Derartig weit aufgestellte Generalklauseln greifen massiv in Grundrechte ein und sind unter keinen Umständen zu billigen und ersatzlos zu streichen.

#### § 16 Eingriff in Grundrechte, Entschädigung

Die dargestellten gravierenden Eingriffe in die Grundrechte sind auch bei einer Entschädigungszahlung nicht zu tolerieren. § 16 muss in Verbindung mit §§ 13 und 15 ersatzlos gestrichen werden.

#### **Zusammenfassung:**

Das Gesetz enthält weder Ausnahme- noch angemessene Härtefallregelungen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht auch bei solchen „Notstandsgesetzen“ zum notwendigen Regelungsgehalt gehören.

Dem Gesetz fehlt die Regelung, inwiefern die ambulante Versorgung der PatientInnen der verpflichteten Heilberufler\*innen zu regeln oder organisieren wäre. Der Ausfall von Fachkräften in der

Grundversorgung hätte bei der Ausarbeitung des Gesetzes nicht vollständig vernachlässigt werden dürfen.

Darüber hinaus mangelt es dem Gesetz an Regelungen zur organisatorischen Umsetzung, denn im Gegensatz zu beispielsweise Rettungsdienst oder Ärzten gibt es für Hebammen keine Institution, die Auskünfte über die zu rekrutierenden Fachkräfte geben könnte.

Des Weiteren wird zwischen den Angehörigen der Gesundheitsfachkräfte nicht weiter differenziert, es wird im Gegensatz zum bayrischen Infektionsschutzgesetz keine Priorisierung vorgenommen. Damit fehlen Vorgaben zur Regelung der Auswahlentscheidung.

Gerade weil die ausführende Behörde im Eilverfahren verhältnismäßige Entscheidungen zu treffen hat, müsste das Gesetz zumindest die notwendigen Entscheidungskriterien und Härtefallregelungen vorgeben.

**Fazit:**

Rechtlich unbedenklich und mit dem Rechtsstaatsprinzip unstreitig zu vereinbaren wäre selbstverständlich die Bitte um freiwillige Einsätze gegenüber den verpflichtenden Zwangsdiensten. Da sich hier insofern bisher kein Defizit zeigt, sondern vielmehr die ausreichende Schutzkleidung die freiwilligen Einsätze erschwert, erscheint die Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit hin zu einer Verpflichtung als das falsche Mittel der Wahl. Uns erscheint eine Rechtfertigung für eine mit einem solchen Gesetz verbundene, weitgehend unkontrollierte Einschränkung verfassungsrechtlicher Rechte und Freiheiten mehr als fraglich.

Viele Hebammen haben sich bereits jetzt freiwillig als Reservistinnen in Kliniken gemeldet. Gerade die Gesundheitsfachberufe verstehen es als ihre solidarische Pflicht, in dieser Situation mit allen Kräften zu helfen, da sind auch die Hebammen keine Ausnahme. Die Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit hin zu einer schon rechtlich fragwürdigen Verpflichtung ist schlicht das falsche Mittel der Wahl. Eine Rechtfertigung für eine mit einem solchen Gesetz verbundene, weitgehend unkontrollierte Einschränkung verfassungsrechtlicher Rechte und Freiheiten wird weder gegeben, noch erscheint sie überhaupt möglich.

Aus diesem Grund lehnen wir den Gesetzentwurf ab und erwarten vom Land Nordrhein-Westfalen, dass es endlich seiner Pflicht nachkommt und - wie andere Bundesländer auch - die Verantwortung für seine Hebammen übernimmt, sie unterstützt und mit ausreichend Schutzmaterialien versorgt, damit die Hebammen weiterhin uneingeschränkt für die Versorgung von Mutter und Kind zur Verfügung stehen, ohne sich selbst oder die zu betreuenden Familien in Gefahr zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende im Landesverband der Hebammen NRW e.V.